

triesen 

mein lebens(t)raum

REGLEMENT

Aufnahme in die Vereinsliste sowie finanzielle und materielle Unterstützung von Vereinen mit Sitz in Triesen

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde.....	1
II.	Finanzielle und materielle Unterstützung von Ortsvereinen	2
III.	Bereitstellen von Räumlichkeiten und Einrichtungen.....	6
IV.	Voraussetzungen.....	7
V.	Ausschüttung.....	7
VI.	Genehmigung / Inkrafttreten.....	8
	Anhang: Dirigentenbeiträge.....	9

R E G L E M E N T

Aufnahme in die Vereinsliste sowie finanzielle und materielle Unterstützung der Vereine mit Sitz in Triesen

I. Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde

1. Grundsatz

Grundsätzlich haben alle in Triesen ansässigen Vereine das Recht auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Triesen, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

- 1.1 Der Verein hat länger als 3 Jahre seinen offiziellen Vereinssitz in Triesen und verfolgt keine kommerziellen Ziele;
- 1.2 Der Verein weist mindestens 10 aktive Mitglieder auf, welche auch in Triesen ihren Wohnsitz haben;
- 1.3 Der Verein nimmt kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale oder karitative Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahr;
- 1.4 Bereits in die Vereinsliste aufgenommene Vereine, welche eines der Kriterien 1.1 bis 1.3 nicht erfüllen, können von der Vereinsliste gestrichen werden.

2. Aufnahme

Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme eines Vereins in die Vereinsliste der Gemeinde Triesen.

Anträge zur Aufnahme in die Vereinsliste sind schriftlich an die Gemeindevorstellung zu richten. Folgende Beilagen sind einzureichen:

- 2.1 gültige Vereinsstatuten;
- 2.2 Gründungsprotokoll des Vereins;
- 2.3 Präsenzliste der Gründungsversammlung bzw. Mitgliederliste des Vereins (mit Adressen- und Altersangabe);

- 2.4 Ansprechpartner (Vereinsvorstand) mit Name, Adresse und Telefonnummer;
- 2.5 Tätigkeitsbericht des Vereins.

II. Finanzielle und materielle Unterstützung von Ortsvereinen

1. Sinn und Zweck der Gemeindebeiträge

Die Gemeinde betrachtet ein vielschichtiges Vereinsleben auf den Gebieten Sport und Kultur, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und allgemeine Volksgesundheit als wichtige Faktoren zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft. Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Vereinsstruktur im Allgemeinen und zur Förderung der Vereinsjugend im Speziellen entrichtet die Gemeinde an die Triesner Ortsvereine jährlich finanzielle Beiträge nach Massgabe der folgenden Richtlinien.

2. Zielsetzung

Zur Förderung und als Wertschätzung der Vereine in Bezug auf die positive Förderung:

- 2.1 des kulturellen Lebens;
- 2.2 der allgemeinen Volksgesundheit;
- 2.3 der Freizeitgestaltung;
- 2.4 des Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft;
- 2.5 der Jugendförderung;

erachtet es die Gemeinde als sinnvoll, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

3. Grundsatz, Recht auf Berücksichtigung

Grundsätzlich haben alle in Triesen ansässigen **Ortsvereine** das Recht auf finanzielle Berücksichtigung. Sie müssen dafür folgende Kriterien erfüllen:

- 3.1 länger als 3 Jahre ihren offiziellen Vereinssitz in Triesen haben;

- 3.2 in der Vereinsliste der Gemeinde eingetragen sein und nicht als Landes- oder überregionale Vereine / Verbände aufscheinen;
 - 3.3 mindestens 10 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Triesen aufweisen;
 - 3.4 kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale oder karitative Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahrnehmen;
 - 3.5 mindestens bei einem öffentlichen Anlass der Gemeinde mitarbeiten, z.B. beim Gemeindefest, bei der Kelbi, beim Fest der Kulturen, Führen einer Festwirtschaft bei einem Anlass, usw.;
- oder
- selbst einen öffentlichen Anlass organisieren (ausgenommen ist die Teilnahme oder Organisation von Meisterschaftsspielen oder Ähnlichem).

4. Wertungskriterien

Für die Festlegung der Beitragshöhe werden folgende Kriterien beachtet:

- 4.1 Nachweis für Mitwirkung bei offiziellen Gemeinde- oder Landesveranstaltungen;
- 4.2 Von der Vereinsversammlung genehmigte und in Kraft gesetzte Statuten;
- 4.3 Finanzielle Aufwendungen des Vereins;
- 4.4 Mitgliederbestand;
- 4.5 Leistungen des Vereins für die Jugendförderung;
- 4.6 Jahresbericht, Kassenbericht und Revisorenbericht;
- 4.7 Mitgestaltung des Veranstaltungskalenders der Gemeinde;
- 4.8 Die Vereine haben sich möglichst an die offiziellen Veranstaltungstermine der Vereins- und Gemeindeveranstaltungen zu halten; Überschneidungen sind möglichst zu vermeiden;
- 4.9 Aktivitäten des Vereins in kultureller, sportlicher, sicherheitstechnischer, sozialer oder karitativer Hinsicht als Beitrag zur Dorfgemeinschaft;
- 4.10 Toleranz gegenüber anderen Dorfvereinen;
- 4.11 Termingerechte Eingabe gemäss Punkt IV.

5. Berechnung des Gemeindebeitrages

5.1 Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag summiert sich aus drei Teilbereichen:

5.1.1 Grundbeitrag

5.1.2 Beitrag für Jugendförderung

5.1.3 Sonderbeiträge

5.2 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag berücksichtigt das offizielle Alter des Vereins.

3 - 10 Jahre	CHF	800.00
11 - 40 Jahre	CHF	1'600.00
41 - 80 Jahre	CHF	2'400.00
81 und mehr Jahre	CHF	3'200.00

5.3 Beitrag für Jugendförderung

Mit der Jugendförderung soll vor allem die Vereinsbasis unterstützt werden. Dieser Beitrag ist von zwei Kriterien abhängig und ergibt zusammen den Betrag der Jugendförderung:

- Anzahl der Jugendlichen im Verein;
- Anzahl der Jugendlichen im Verhältnis zur Zahl der Gesamtmitglieder.

Berechnung der Jugendförderung:

- Anzahl Jugendliche im Alter bis 10 Jahren x Beitrag CHF 20.00;
- Anzahl Jugendliche im Alter von 11 - 18 Jahren x Beitrag CHF 30.00;
- Anzahl Jugendliche dividiert durch Gesamtmitglieder multipliziert mit CHF 2'000.00.

5.4 Staffelung des Grundbeitrages und der Jugendförderung

Der Gesamtbeitrag unterliegt einer gestaffelten Auszahlung. Die in Triesen wohnhaften Mitglieder eines Vereines finden beim Gesamtbeitrag wie folgt Berücksichtigung:

Ist der Anteil der in Triesen wohnhaften Mitglieder:

5.4.1 mindestens

60%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 100%

50%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 80%

40%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 60%

30%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 50%

20%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 40%;

5.4.2 kleiner als
20%, erhält der Verein einen Pauschalbeitrag von CHF 300.00;

5.4.3 kleiner als
10%, erfolgt keine Auszahlung von Gemeindebeiträgen.

5.5 Sonderbeiträge

Die Vereine sind zu Eigenleistungen in angemessenem Rahmen gehalten. Bei Anschaffungen und Veranstaltungen haben die Vereine vorerst genau die Verfügbarkeit staatlicher Subventionen aus den diversen Fonds zu prüfen und so weit als möglich heranzuziehen.

Vereine, die langfristige Konzepte zur Entwicklung ihres Vereinslebens vorlegen, können um eine zusätzliche Unterstützung ansuchen. Über die entsprechenden Beiträge wird von Fall zu Fall entschieden.

Bei der Bemessung von Beiträgen kann der Gemeinderat auch die finanzielle Lage und die Einkünfte des ansuchenden Vereins berücksichtigen. Projekte, die der positiven Darstellung der Gemeinde nach aussen dienen, sind besonders förderungswürdig.

Für folgende Anschaffungen bzw. Veranstaltungen können Vereine Antrag auf einen zusätzlichen Sonderbeitrag stellen, und die Gemeinde richtet grundsätzlich folgende Beiträge aus:

5.5.1 Uniformen / Einheitskleidung (ausgenommen Sportbekleidung)	50% maximal
5.5.2 Musikinstrumente	50% maximal
5.5.3 Schulung / Weiterbildung / Jugendlager*	50% maximal
5.5.4 spezielle Veranstaltungen	30% maximal

*(Unterkunft, Verpflegung, An- und Rückreise)

Die hier angeführten Prozentkosten beziehen sich auf Nettokosten, das heisst nach Abzug allfälliger Subventionen.

Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Anlasses bzw. vor dem Kauf einzureichen und bewilligen zu lassen.

Um die Vereine an ein gewisses Leistungsprinzip zu binden, können für besondere Aktivitäten sowie für nachweisbare Mehraufwände Sonderbeiträge vergütet werden:

Sport

- Teilnahme an internationalen Meisterschaften, Wettkämpfen, usw.;
- Durchführung eines internationalen Anlasses;
- Beitrag für nur geringfügige Inanspruchnahme von gemeindeeigener Infrastruktur (keine Dauerbelegung von Sportstätten, usw.);
- Unterhalt von mehreren Juniorenmeisterschaftsgruppen;
- Durchführung und Organisation eines Gemeindeanlasses (z.B. Sporttag);
- Durchführung eines Sportanlasses für Triesner Schülerinnen und Schüler.

Kultur / sozial / karitativ / sicherheitstechnisch

- Regelmässige kirchliche und gemeindeinterne Auftritte (Prozession, Messe, usw.);
- Wahrung von ortstypischen Traditionen;
- Durchführung von Grossanlässen, wie z.B. Verbandsfeste, Blutspendeaktionen, usw.;
- Durchführung eines Gemeindeanlasses, z.B. Dorffest;
- Teilnahme an musikalischen Wettkämpfen in der Ober- oder Kunststufe;
- Unterhalt einer eigenen Jugendgruppe wie Jungmusik, Triesner Chorjugend, Kindertanzgruppe, usw.;
- Beitrag für nur geringfügige Inanspruchnahme gemeindeeigener Infrastruktur.

Vereine, welche Notfalleinsätze leisten (z.B. Feuerwehr), können einen speziellen Sonderbeitrag erhalten.

Dirigentenbeiträge werden als Sonderbeiträge pauschal ausbezahlt. Dieses spezielle Reglement ist als Anhang diesen Richtlinien beigefügt.

III. Bereitstellen von Räumlichkeiten und Einrichtungen

Die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für Zusammenkünfte, Proben und sonstige Anlässe für Ortsvereine erfolgt in der Regel kostenlos und wird auf die Bemessung einmaliger oder jährlich wiederkehrender Beiträge nicht angerechnet.

Sonderregelungen bleiben vorbehalten.

Jeder Benutzer von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen hat sich an die entsprechenden Hausordnungen zu halten.

Für gemeindeeigene Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Räumlichkeiten und Einrichtungen. Solche werden nur bei Verfügbarkeit und auf Antrag individuell geprüft und allenfalls zugeteilt.

IV. Voraussetzungen

Für die Anspruchsberechtigung eines Gemeindebeitrages ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:

1. Erfüllung der unter Punkt 3 unter II und Punkt 5 unter II erwähnten Grundsätze;
2. Termingerechte Eingabe des komplett ausgefüllten Fragebogens. **Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen sowie unwahre Angaben können zur Streichung des Beitrages führen;**
3. Vollständige Namensliste mit Adresse und Jahrgang der aktiven Mitglieder (keine Passivmitglieder und Helfer), wobei die Vereinsmitglieder in drei Kategorien einzuteilen sind:
 - 3.1 Vereinsmitglieder bis 10 Jahre;
 - 3.2 Vereinsmitglieder von 11 bis 18 Jahren;
 - 3.3 Vereinsmitglieder ab 19 Jahren;
4. Jahresbericht, Rechnungsabschluss und Revisorenbericht des vergangenen Vereinsjahres;
5. Anträge um Unterstützung sind an die Gemeindevorstellung zu richten.

V. Ausschüttung

Über die Ausschüttung entscheidet die Gemeindevorstellung, bzw. der Gemeinderat auf Vorschlag der jeweiligen Kommission.

Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, Beitragskürzungen vorzunehmen.

VI. Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 050-03-12 vom 06.03.2012
Inkrafttreten per 01.01.2012

Die Gemeindevorstellung

Anhang: Dirigentenbeiträge

Aufnahme in die Vereinsliste sowie finanzielle und materielle Unterstützung der Vereine mit Sitz in Triesen

Der Harmoniemusik, dem Gesangverein, dem MGV-Sängerbund, dem We are Family-Chor sowie der Triesner Chorjugend werden jährlich Dirigentenentschädigungen ausbezahlt. Diese werden jährlich festgelegt und nach Einreichung der Dirigentenabrechnung ausbezahlt. Um den traditionellen und kulturellen Wert der Vereine zu erhalten, unterstehen die Dirigentenbeiträge nicht dem Staffelprinzip gemäss Punkt 5.4 unter II des Reglements.

Der Gemeinderat setzt auf Vorschlag der Kommission Kultur die Ausschüttung der Dirigentenentschädigungen fest.

Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, Beitragskürzungen vorzunehmen.

Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 050-03-12 vom 06.03.2012

Inkrafttreten per 01.01.2012

Die Gemeindevorstellung